

**10. Ordnung zur Änderung der Ordnung
für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.)
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.09.2000
vom 05.05.2010**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung zum Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.09.2000 (AB Uni 2000/12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20.03.2007 (AB Uni 2007/16), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird Satz 5 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Im Institut für Ökonomische Bildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Fachbereich 4, kann die Fachdidaktik über das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften abgedeckt werden.“

2. In § 3 wird der Titel um die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ergänzt.

3. § 6 Nr. 1a) erhält folgende neue Fassung:

(Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. einen der folgenden Abschlüsse)

a) „eine erfolgreich abgelegte Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen oder eine Diplomprüfung für Pädagogik oder einen Masterabschluss in Erziehungswissenschaft oder eine Magister- oder Diplomprüfung oder einen Masterabschluss in einem der Fächer, deren Didaktik an der Westfälischen Wilhelms-Universität durch ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten wird.“

4. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Der Mitteilung über den Zeitpunkt der Disputation sind die zwei Gutachten in Kopie beizulegen.“

5. In § 10 Abs. 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Der Termin der Disputation ist auf der Homepage des Promotionsprüfungsamtes Dr. paed. sowie der Homepage des Zentrums für Lehrerbildung bekannt zu geben.“

6. Der ehemalige Satz 2 wird zu Satz 3.

7. Satz 3 wird zu Satz 4 und wird folgendermaßen geändert:

„Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern und zwei weiteren Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern als Nebenfachprüferinnen/

Nebenfachprüfern (eine Nebenfachprüferin/ein Nebenfachprüfer kann nach § 6 Abs. 2 auch habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein).“

8. Hinter Satz 4 wird folgender Satz 5 neu eingefügt:

„Sofern die Zweitgutachterin/ der Zweitgutachter ein Nebenfach vertritt, gehört der Prüfungskommission nur eine weitere Nebenfachprüferin/ ein weiterer Nebenfachprüfer an.“

9. Der ehemalige Satz 4 wird zu Satz 6.

10. Der ehemalige Satz 5 wird zu Satz 7 und erhält folgende neue Fassung:

„Die Kandidatin/ der Kandidat hält einen maximal 30-minütigen Vortrag, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit dargestellt werden und zu den Gutachten Stellung genommen wird.“

11. Der ehemalige Satz 6 wird zu Satz 8, Satz 7 zu Satz 9 und Satz 8 zu Satz 10.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Promotion zum Dr. paed. vom 28.01.2008.

Münster, den 05.05.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05.05.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles